

# *Übersetzung*

## *Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa*

*Änderungen Oktober 2015*

### **KAPITEL 1**

#### **Gründung und Sitz**

##### **Artikel 1**

Der Verein S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa ist eine private, nicht auf Gewinn zielende Institution, die im dreizehnten Jahrhundert in Lissabon gegründet wurde, und deren portugiesische Bezeichnung bis zum Jahr neunzehnhundertvierundsechzig "Irmandade de São Bartolomeu dos Alemães em Lisboa" lautete. *(Anmerkung: Die Bezeichnung Irmandade musste aus gesetzlichen Gründen in Associação (Verein) geändert werden, was von der portugiesischen Regierung mit Datum vom 30. Juli 1964 (Diário do Governo, n° 178, 3ª Série) genehmigt wurde. Im Folgenden wird in dieser Übersetzung der Vereinssatzung die Bezeichnung "Bartholomäus-Brüderschaft der Deutschen in Lissabon" auch kurz "Brüderschaft" anstelle von Verein verwandt.)*

##### **Artikel 2**

1. Die Brüderschaft hat ihren Sitz in der Avenida Aida, Edifício Estoril Garden, Bloco 6, Loja 614 - 615, 2765-187 Estoril.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Brüderschaft ihren Sitz an einen anderen Ort innerhalb des „Distrikts“ Lissabon verlegen.

#### **Ziele und Wirkungsbereich**

##### **Artikel 3**

1. Im Bewusstsein einer jahrhundertealten Tradition der Unabhängigkeit von weltlicher und kirchlicher Macht hat sich die Brüderschaft zur Aufgabe gesetzt, in Zusammenarbeit mit den portugiesischen und deutschen Behörden, die Interessen der Deutschen in Portugal sowie deren Abkömmlinge und Ehe- oder Lebenspartner wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere auf den Gebieten der Erziehung und Kultur, der Gesundheit und der Religionsausübung in deutscher Sprache, und zwar unabhängig von ideologischen, politischen, konfessionellen oder ethnischen Kriterien.
2. Die Brüderschaft verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:
  - a. Den Deutschen in Portugal sowie ihren Abkömmlingen und Ehe- oder Lebenspartnern in Notfällen materielle und moralische Hilfe zukommen zu lassen.

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- b. Im „Distrikt“ Lissabon den Betrieb von Altersheimen, Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen, Kulturzentren und Erholungsheimen zu unterstützen.
- c. Den Unterricht in deutscher Sprache zu fördern sowie Kinder, die der deutschen Erziehung und Kultur nahestehen, im Falle der Bedürftigkeit materiell zu unterstützen.
- d. Zum Fortbestand der deutschsprachigen Gottesdienste in Lissabon beizutragen.
- e. Zur Erhaltung des deutschen Friedhofs in Lissabon beizutragen.
- f. Institutionen zu fördern, die den Zielen der Bruderschaft nahestehen und diese auf den Gebieten der Gesundheit, der Erziehung, der Kultur und der Religionsausübung in allen Aktivitäten und Unternehmungen zu unterstützen, die den Interessen der Deutschen im „Distrikt“ Lissabon dienen.

**Artikel 4**

In den Wirkungsbereich der Bruderschaft fallen natürliche Personen in Portugal und juristische Personen mit Sitz im „Distrikt“ Lissabon.

**Artikel 5**

Die Organisation der verschiedenen Tätigkeitsbereiche und der Betrieb der zur Bruderschaft gehörenden Institutionen werden durch interne vom Vorstand ausgearbeitete Richtlinien bestimmt.

**KAPITEL II**

**Mitglieder**

**Artikel 6**

1. Alle Mitglieder der Bruderschaft sind ordentliche Mitglieder.
2. Gemäß der Tradition und zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit können nur natürliche Personen Mitglied der Bruderschaft werden, die alle nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:
  - a. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
  - b. die deutsche Staatsangehörigkeit inne haben oder der deutschen Erziehung und Kultur nahestehen und die deutsche Sprache beherrschen;

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- c. seit mindestens drei Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im „Distrikt“ Lissabon haben, mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen;
  - d. hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie eine den Zielen der Bruderschaft nützende Tätigkeit ausüben vermögen;
3. Es können nicht Mitglied werden:
- a. die Geistlichen der deutschen Kirchengemeinden in Lissabon;
  - b. die Angehörigen der deutschen diplomatischen Vertretungen;
  - c. die Angestellten und Beamten von Organisationen, Institutionen und Stiftungen, die direkt oder indirekt von einer Staatskasse getragen werden;
  - d. die Angestellten der Bruderschaft.

### **Aufnahme neuer Mitglieder**

#### **Artikel 7**

- 1. Die Aufnahme neuer Mitglieder findet auf Vorschlag des Vorstandes statt, der Bestandteil der Tagesordnung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist.
- 2. Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt durch geheime Wahl durch die Mitgliederversammlung mit der qualifizierten Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **Artikel 8**

Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in das Mitgliedsregister bestätigt.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Artikel 9**

Die Mitglieder, die sich im vollen Besitz ihrer Mitgliedsrechte befinden, haben folgende Rechte:

- a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- b. für Ämter in den Organen der Bruderschaft zu wählen und gewählt zu werden, soweit sie eine mindestens einjährige Mitgliedschaft aufweisen;

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- c. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Artikel neunundzwanzig , Nummer drei der Satzung zu beantragen;
- d. Vorschläge einzubringen, die zur Erreichung der in der Satzung vorgegebenen Ziele dienlich sind;
- e. Bücher, Berichte und Rechnungen der Brüderschaft einzusehen.

**Artikel 10**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a. pünktlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist am Anfang eines jeden Jahres fällig und spätestens bis Ende Januar zu entrichten;
- b. die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten;
- c. sich für die Wahrung der Interessen der Brüderschaft einzusetzen und die Aufgaben der Brüderschaft zu erfüllen;
- d. jedes Vorgehen, das dem Ansehen und der Entwicklung der Brüderschaft dient, tätig zu unterstützen;
- e. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- f. keinerlei Auskünfte privater oder vertraulicher Natur über Personen oder Institutionen , die die Brüderschaft um Hilfe angerufen haben, weiterzugeben;
- g. keine Informationen über die internen Angelegenheiten der Brüderschaft zu verbreiten.

**Artikel 11**

- 1. Es verlieren ihre Mitgliedseigenschaft diejenigen,
  - a. die die in Artikel sechs, Nummer zwei c) festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen;
  - b. die freiwillig ihren Austritt erklärt haben;
  - c. die in Übereinstimmung mit Nummer vier dieses Artikels durch Beschluss von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wurden.
- 2. Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft gemäß Nummer eins a) und b) dieser Vorschrift obliegt dem Vorstand.
- 3. Es können die Mitglieder ausgeschlossen werden,
  - a. die die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht einhalten;
  - b. die ihre Beiträge ohne wichtigen Grund über ein Jahr hinweg nicht gezahlt haben;

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- c. die in zwei aufeinander folgenden Jahren ohne rechtfertigenden Grund nicht an den Mitgliederversammlungen teilgenommen haben;
  - d. die durch ihr Verhalten der Brüderschaft Schaden zufügen, den satzungsgemäßen Zielen zuwider handeln oder den guten Ruf der Brüderschaft in Frage stellen.
4. Der Ausschluss obliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Abstimmung erfolgt geheim und bedarf einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Dem Ausschluss geht eine obligatorische vorherige Anhörung des betroffenen Mitglieds in der Mitgliederversammlung voraus.

### **Einschränkung der Mitgliedsrechte**

#### **Artikel 12**

Die ordentlichen Mitglieder können ihre Rechte gemäß Artikel neun nur ausüben, wenn sie mit ihren Beitragszahlungen geleistet haben.

#### **Artikel 13**

Die Mitgliedschaft ist weder unter Lebenden übertragbar noch kann sie vererbt werden.

#### **Artikel 14**

Die Brüderschaft sollte mindestens zweiundzwanzig Mitglieder haben.

### **KAPITEL III**

### **Organe der Brüderschaft**

#### **Abteilung 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 15**

Organe der Brüderschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission.

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

**Artikel 16**

1. Die Ausübung irgendeines Amtes in den Organen der Brüderschaft ist unentgeltlich. Unbeschadet davon werden dem Amtsinhaber hieraus resultierende Auslagen ersetzt, wenn diese entsprechend begründet sind und der Vorstand mit Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission dem jeweiligen Antrag stattgibt.
2. Die für ein Amt gewählten Mitglieder dürfen die Ausführung der entsprechenden Aufgaben nicht an eine andere Person delegieren.

**Artikel 17**

1. Die Amtszeit der Organe der Brüderschaft beträgt vier Jahre. Die entsprechenden Wahlen haben im Monat November stattzufinden, der dem neuen Vierjahresmandat vorausgeht.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Amtsübergabe. Diese erfolgt in einer Vorstandssitzung, die innerhalb von dreißig Tagen nach den Wahlen in Gegenwart des scheidenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung stattzufinden hat.
3. Sofern der scheidende Vorsitzende der Mitgliederversammlung die Amtsübergabe nicht innerhalb von 30 Tagen nach den Wahlen vornimmt, treten die von der Mitgliederversammlung Gewählten das Amt unabhängig von seiner Übergabe an, es sei denn die Beschlussfassung der Wahlen ist durch einstweilige Anordnung ausgesetzt worden.
4. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben ohne Stimmrecht an den Sitzungen des ausscheidenden Vorstandes teilzunehmen, solange dieser noch im Amt ist. Nach Amtsantritt des neuen Vorstandes können die Mitglieder des ausgeschiedenen Vorstandes vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission aufgefordert werden, an den Sitzungen des neuen Vorstandes teilzunehmen, und zwar bis zur Entlastung des ausgeschiedenen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
5. Wenn die Wahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, so erfolgt die Amtsübergabe gemäß den Nummern zwei und drei dieser Vorschrift.

**Artikel 18**

1. Im Falle des Freiwerdens der Mehrheit der Mitgliedersitze beim Präsidium der Mitgliederversammlung, beim Vorstand oder bei der Rechnungsprüfungskommission müssen Nachwahlen zum Besetzen des frei

# **Übersetzung**

## ***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- gewordenen Amtes innerhalb von einem Monat stattfinden und der Amtsantritt muss innerhalb von dreißig Tagen nach der Wahl erfolgen.
2. Im Vorstand kann ein freigewordenes Amt durch Hinzunahme eines anderen Mitglieds besetzt werden und zwar bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die diese Amtsbesetzung durch geheime Abstimmung zu bestätigen hat. Diese Kooptation bedarf der Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission.
  3. Die Amtszeit der unter den Bedingungen der vorhergehenden Nummern gewählten Mitglieder endet zusammen mit der Amtszeit der ursprünglich amtierenden Mitglieder.

### **Artikel 19**

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane können in aufeinanderfolgenden Amtsperioden nur dreimal in das gleiche Amt gewählt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung stellt ausdrücklich fest, dass eine Ablösung unmöglich oder unzutraglich ist, hiervon ist der Vorstandsvorsitzende ausgenommen, dessen Amtszeit drei aufeinanderfolgende Mandate nicht übersteigen darf.
2. Kein Mitglied kann während der gleichen Amtsperiode in mehr als ein Amt gewählt werden.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister dürfen nicht Verwandte ersten oder zweiten Grades sein.

### **Artikel 20**

1. Die Sitzungen der Vereinsorgane werden von den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
2. Die Regeln zur Beschlussfassung sind in den jeweiligen Vorschriften der Vereinsorgane definiert.

### **Artikel 21**

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften nach Maßgabe des anwendbaren Rechts zivil- und strafrechtlich für Vergehen und Verfehlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes begehen.
2. Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen werden die Mitglieder der Vereinsorgane von ihrer Verantwortung entbunden,
  - a. wenn sie bei der Fassung der entsprechenden Beschlüsse nicht anwesend waren und sie diesen mit einer entsprechenden Erklärung im Protokoll der nächsten Sitzung, an der sie teilgenommen haben, widersprochen haben;

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- b. wenn sie gegen den entsprechenden Beschluss gestimmt haben und dies in dem Protokoll der Sitzung festhalten ließen.

**Artikel 22**

Mitglieder, die durch gerichtliche Verfahren ihres Amtes in einem der Vereinsorgane oder einer anderen privaten Institution mit sozialer Zielsetzung enthoben oder wegen Verfehlungen in Ausübung ihres Amtes schuldig gesprochen wurden oder die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können nicht in die Organe der Bruderschaft gewählt werden.

**Artikel 23**

1. In Angelegenheiten, die direkt ein Mitglied eines Vereinsorgans oder die Interessen seines Ehe- oder Lebenspartners, seiner Vorfahren, Nachfahren oder eines anderen Verwandten oder Verschwägerten in gerade Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie betreffen, hat auf Vorschlag der Rechnungsprüfungskommission die Mitgliederversammlung zu entscheiden, wobei das betroffene Mitglied des Organs bei den entsprechenden Abstimmungen nicht abstimmen darf.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen weder direkt noch indirekt mit der Bruderschaft vertragliche Beziehungen begründen, es sei denn aus dem Vertrag ergibt sich ausdrücklich ein Nutzen für die Bruderschaft.
3. Die Gründe für die Beschlüsse des Vorstandes zu den in der vorherigen Nummer genannten Verträgen müssen in den entsprechenden Protokollen der Vorstandssitzungen festgehalten werden. Die Beschlüsse bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission.

**Artikel 24**

1. Mitglieder im vollen Besitz ihrer Mitgliedsrechte können sich bei Mitgliederversammlungen mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung per Brief oder Email im Format „PDF“ zu übersenden.
2. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung nicht mehr als ein (1) anderes Mitglied vertreten.
3. Mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen ist die Briefwahl unter der Bedingung erlaubt, dass zu dem oder den Punkten der Tagesordnung eine klare und eindeutige Stellungnahme bezogen wird. Es obliegt dem

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

Vorsitzenden der Mitgliederversammlung die Echtheit der Unterschrift festzustellen.

**Artikel 25**

1. Die Organe der Bruderschaft fertigen in dazu bestimmten Büchern von ihren Sitzungen stets Protokolle an, die von den Mitgliedern unterschrieben werden müssen, die an der Sitzung teilgenommen haben. Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer unterschrieben.
2. Die Protokolle der Sitzungen können in deutscher oder portugiesischer Sprache abgefasst werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und das Gutachten der Rechnungsprüfungskommission müssen verpflichtend in beiden Sprachen verfasst werden.

**Abteilung II**

**Die Mitgliederversammlung**

**Artikel 26**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die sich im vollen Besitz ihrer Mitgliedsrechte befinden.
2. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem Präsidium der Mitgliederversammlung bestehend aus drei gewählten Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer und dem zweiten Schriftführer, geleitet.
3. Im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Vorsitzenden oder beider Schriftführer des Präsidiums der Mitgliederversammlung werden von derselben aus den anwesenden Mitgliedern für die Dauer einer Sitzung entsprechende Stellvertreter gewählt.

**Artikel 27**

1. Es obliegt dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
  - a. die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten, wobei er von den entsprechenden Schriftführern unterstützt wird;
  - b. über Einsprüche und Beanstandungen zu befinden, unbeschadet der Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen;
  - c. die Amtsübernahme des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission zu bestätigen.

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

2. Es obliegt den Schriftführern, die Protokolle abzufassen, die Schriftsachen der Mitgliederversammlung zu verlesen und bei Wahlen und Abstimmungen die Stimmzettel vorzubereiten und die Ergebnisse auszuzählen.

**Artikel 28**

Es obliegt der Mitgliederversammlung, über alle Angelegenheiten zu beschließen, die nicht durch gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen der Satzung von anderen Organen entschieden werden, und außerdem:

- a. die grundsätzlichen Leitlinien der Aktivitäten der Bruderschaft zu bestimmen;
- b. die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und seiner Ämter festzulegen, sowie durch geheime Abstimmung die einzelnen Organe der Bruderschaft in ihrer Gesamtheit oder in Teilen zu wählen und abzuwählen;
- c. auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder andere von den Mitgliedern zu zahlende Beträge festzusetzen;
- d. das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung zu genehmigen;
- e. jährlich den Haushaltsplan, das Aktionsprogramm, den Bericht und die Abrechnungen des Vorstandes zu begutachten, zu verabschieden und dem Vorstand dafür Entlastung zu erteilen;
- f. über Ankauf oder Verkauf von Immobilien und anderen Vermögenswerten oder Gegenständen historischen oder künstlerischen Wertes zu entscheiden;
- g. über Änderungen der vorliegenden Satzung zu beschließen ;
- h. über die Auflösung, die Teilung oder Fusion der Bruderschaft zu beschließen;
- i. ein oder mehrere Amtsträger zu bevollmächtigen, im Namen der Bruderschaft gegen Mitglieder der Vereinsorgane gerichtliche Schritte zu unternehmen, wenn diese bei der Ausführung ihrer Ämter Verfehlungen begangen haben.

**Artikel 29**

1. Die Mitgliederversammlung tritt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt in ordentlichen Sitzungen zusammen:
  - a. bis zum einunddreißigsten März jedes Jahres, um den Bericht und die Abrechnungen des Vorstandes über das Vorjahr und das Gutachten der Rechnungsprüfungskommission zu erörtern, zu verabschieden und dem im Vorjahr amtierenden Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - b. bis zum fünfzehnten November jedes Jahres, um den Haushaltentwurf und das Aktionsprogramm für das Folgejahr zu beurteilen, zu verabschieden und die Wahlen durchzuführen , wenn die Mandate enden.

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

3. Die Mitgliederversammlung tritt nach Einberufung durch den Präsidenten der Mitgliederversammlung in außerordentlicher Sitzung unter Beachtung von Artikel einunddreißig, Nummer zwei zusammen, wenn sie vom Vorstand, von der Rechnungsprüfungskommission oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder im vollen Besitz ihrer Mitgliedsrechte beantragt wird.

**Artikel 30**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens fünfzehn Tage im Voraus durch ihren Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch den ersten oder zweiten Schriftführer nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels einberufen werden.
2. Die Einberufung wird in deutscher und portugiesischer Sprache verfasst, sie erfolgt schriftlich und wird mittels eingeschriebenen Briefs an jedes Mitglied unter Benennung von Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung versandt. Nach vorheriger ausdrücklicher Bevollmächtigung eines Mitglieds kann die Einberufung auch elektronisch via E-Mail mit Lesebestätigung erfolgen. Unabhängig von den Einberufungsschreiben erfolgt die Veröffentlichung durch Bekanntmachung über die Internetseite und den Aushang am Sitz der Bruderschaft und anderen öffentlichen Stellen ebenfalls unter Angabe von Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne des vorangehenden Artikel muss innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang des entsprechenden Ersuchens oder Antrages erfolgen und ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens oder des Antrags durchzuführen.

**Artikel 31**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und kann nach erster Einberufung rechtswirksam zusammentreten, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Fehlen des Quorums beginnt sie eine halbe Stunde später, in zweiter Einberufung, mit einer beliebigen Zahl von Mitgliedern.
2. Die auf Antrag von Mitgliedern einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der vorhergehenden Nummer nur zusammentreten und beschließen, wenn Dreiviertel der Antragsteller anwesend sind.

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

**Artikel 32**

1. Unbeschadet des Artikels sieben, Nummer zwei und des Artikels elf, Nummer vier und den nachfolgenden Nummern dieses Artikels werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Entscheidungen über die in Artikel achtundzwanzig g) und i), genannten Angelegenheiten bedürfen einer zustimmenden Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder, wobei vertretene Mitglieder im Falle g) kein Stimmrecht haben. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind nur rechtsgültig, wenn der begründete Änderungsvorschlag den Mitgliedern mit einer Vorlauffrist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.
3. Entscheidungen über die in Artikel achtundzwanzig h) genannten Angelegenheiten bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit mindestens 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.
4. Mitglieder dürfen weder selbst noch mittels Vertretung in Angelegenheiten abstimmen, die direkt sie selbst oder die Interessen des Ehe- oder Lebenspartners, der Vorfahren oder Nachkommen, sowie von Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie oder zweiten Grades in Seitenlinie betreffen.
5. Abstimmungen über Wahlen der Ämter der Vereinsorgane oder über den Ausschluss von Mitgliedern in Übereinstimmung mit Artikel elf, Nummer drei und vier finden verpflichtend in geheimer Wahl statt.

**Artikel 33**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können für ungültig erklärt werden, wenn sie nicht der Tagesordnung entsprochen haben, es sei denn es waren alle Mitglieder, die sich im vollen Besitz ihrer Mitgliedsrechte befinden, anwesend oder vertreten und es haben alle der Ergänzung der Tagesordnung zugestimmt.

**Abteilung III**

**Der Vorstand**

**Artikel 34**

1. Der Vorstand setzt sich aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern zusammen.
  - a. Der Vorstand hat mindestens einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- b. Es können außerdem weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die stellvertretende Funktionen oder nicht spezifizierte Aufgaben übernehmen.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung, in welcher die Wahlen stattfinden, entscheidet vor der Wahl über die Anzahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder und die von ihnen auszuübenden Ämter.
4. Bei Vakanz der Ämter des Schatzmeisters oder des Schriftführers werden dieselben von den entsprechenden Stellvertretern wahrgenommen. Sollten keine Stellvertreter vorhanden sein, wird Artikel achtzehn, Nummer zwei angewendet.
5. Ein Amt ist vakant, wenn ein Vorstandsmitglied ohne hinreichenden Grund über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten bei den Vorstandssitzungen gefehlt hat.

**Artikel 35**

1. Der Vorstand wird so viele Sitzungen abhalten, wie es den Interessen der Bruderschaft entspricht, jedoch mindestens eine im Monat. Die Sitzungen werden immer vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können an den Vorstandssitzungen immer wenn sie es wünschen teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.

**Artikel 36**

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Artikel 37**

Es obliegt dem Vorstand, die Bruderschaft zu leiten und zu vertreten, insbesondere

- a. für die Verteidigung, die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens der Bruderschaft Sorge zu tragen;
- b. den reibungslosen Betrieb der Bruderschaft zu gewährleisten;
- c. Personen und Körperschaften Unterstützungen zu gewähren, sofern diese nicht andauernde Verpflichtungen nach sich ziehen;
- d. Vorsorge für das Einkommen der Bruderschaft zu treffen;

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- e. über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zu entscheiden;
- f. die Organisation und den Dienstleistungsbetrieb sowie die Buchführung innerhalb der gesetzlichen Richtlinien sicherzustellen;
- g. die Angestellten der Bruderschaft einzustellen, zu entlassen und zu leiten, sowie deren Entlohnung festzusetzen und die Stellenbesetzungen innerhalb des Organigramms vorzunehmen;
- h. das Inventar des Vermögens der Bruderschaft zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten;
- i. über die Einhaltung der Gesetze, der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu wachen;
- j. der Mitgliederversammlung die Neuaufnahme von Mitgliedern entsprechend Artikel sieben vorzuschlagen;
- k. interne Regeln für die zur Bruderschaft gehörenden Abteilungen und Organe auszuarbeiten;
- l. jährlich den Bericht und die Abrechnungen vorzulegen sowie den Haushaltsplan für das Folgejahr auszuarbeiten und der Rechnungsprüfungskommission zur Begutachtung vorzulegen;
- m. die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
- n. Anwälten Vollmachten zu erteilen, um vor Gericht Klage zu erheben, Klagen zurückzuziehen, Vergleiche zu schließen und Schuldanerkenntnisse zu erteilen;
- o. Forderungen einzutreiben, Zahlungen zu empfangen und vorzunehmen, Quittungen auszustellen, Bankkonten zu eröffnen sowie Schecks und Zahlungsanweisungen auszustellen;
- p. Mitglieder einzuladen, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

**Artikel 38**

Es obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, der, sofern kein stellvertretender Vorsitzender gewählt wurde, bei Abwesenheit durch den Schatzmeister vertreten wird:

- a. Oberaufsicht über die Verwaltung der Bruderschaft zu führen, die jeweiligen Dienstleistungen zu orientieren und zu überwachen;
- b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen oder ausführen zu lassen;
- c. gemeinsam mit dem Schatzmeister und dem Schriftführer den jährlichen Haushaltsplan und den Aktionsplan für das folgende Jahr auszuarbeiten;
- d. den Jahresbericht des Vorstandes auszuarbeiten;
- e. die Eintreibung der Forderungen sowie die Zahlung der Ausgaben anzuweisen;
- f. die Tagesordnung der Vorstandssitzungen auszuarbeiten;
- g. die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Arbeiten der Sitzungen zu leiten;

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- h. die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
- i. die Eröffnungs- und Beschlusserklärungen sowie das Protokollbuch des Vorstandes abzuzeichnen;
- j. die zur Bruderschaft gehörenden Einrichtungen zu überwachen oder überwachen zu lassen;
- k. für die Einhaltung der internen Regeln der Bruderschaft Sorge zu tragen;
- l. in den Fällen, die einer sofortigen Entscheidung bedürfen, diese zu treffen und bei der nächsten Vorstandssitzung den anderen Vorstandsmitgliedern vorzutragen und deren Bestätigung einzuholen;
- m. den Schatzmeister oder seinen Stellvertreter im Falle seiner Abwesenheit zu vertreten.

**Artikel 39**

Es obliegt dem Schatzmeister,

- a. Wertpapiere und andere Vermögenswerte der Bruderschaft, insbesondere die Eigentumstitel für Immobilien, sowie Grundbucheintragungen, Kaufverträge, Bescheinigungen vom Finanzamt, entgegenzunehmen und aufzubewahren;
- b. alle Einnahmen- und Ausgabenbücher der Bruderschaft zu führen;
- c. in Übereinstimmung mit Artikel einundvierzig Zahlungsanweisungen und Quittungen zu unterzeichnen;
- d. monatlich dem Vorstand den Kassenbericht vorzulegen, aus dem die Ausgaben und Einnahmen des Vormonats ersichtlich sind;
- e. die Konten zu führen, die Jahresbilanz und unter Mitwirkung des Vorsitzenden den Haushaltsplan zwecks Vorlage zur Mitgliederversammlung zu erstellen;
- f. die Buchhalter und Kassierer in ihrer Tätigkeit zu überwachen;
- g. die Einnahmen auf Bankkonten der Bruderschaft einzuzahlen;
- h. zu Beginn einer Mitgliederversammlung die Anzahl stimmberechtigter Mitglieder festzustellen und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mitzuteilen;
- i. den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Abwesenheit zu vertreten.

**Artikel 40**

Es obliegt dem Schriftführer

- a. die Protokolle der Vorstandssitzungen abzufassen;
- b. über Schutz und Erhaltung des Archivs zu wachen;

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

- c. die notwendigen Unterlagen für die Besprechung der sich auf der Tagesordnung der Vorstandssitzungen befindenden Punkte bereitzuhalten;
- d. das Sekretariat der Bruderschaft zu leiten und den Schriftverkehr zu führen.

**Artikel 41**

- 1. Um die Bruderschaft rechtsgültig zu verpflichten, sind die Unterschriften von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Es genügen jedoch zwei Unterschriften, wenn eine davon die des Vorstandsvorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters ist.
- 2. Bei Finanzoperationen sind die gemeinsamen Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeister verpflichtend notwendig. Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder des Schatzmeisters kann die jeweilige Unterschrift durch den betreffenden Stellvertreter geleistet werden. Sofern ein Stellvertreter nicht gewählt oder ernannt worden ist und es sich um eine unaufschiebbare Angelegenheit handelt, kann die zweite Unterschrift vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission, aber immer nur gemeinsam mit dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden oder dem amtierenden Schatzmeister geleistet werden.
- 3. Im einfachen Schriftverkehr genügt die Unterschrift eines beliebigen Vorstandsmitgliedes.

**Artikel 42**

- 1. Nachstehende Handlungen des Vorstandes bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wobei es mindestens der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder bedarf:
  - a. der Erwerb von Immobilien;
  - b. die Aufnahme von Hypotheken, sowie die Veräußerung von Immobilien und anderen Gütern der Bruderschaft;
  - c. alle Handlungen, aus denen sich eine Verringerung oder Veränderung des Wertes des Vermögens der Bruderschaft ergibt;
  - d. die Leistung von Bürgschaften und Kautionen;
  - e. die Durchführung von Bauarbeiten oder umfangreichen Reparaturen an den Immobilien der Bruderschaft;
  - f. die Aufnahme von Darlehen.

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

2. Die Handlungen, auf welche sich die vorhergehende Nummer bezieht, bedürfen keiner vorherigen Zustimmung, wenn sie in dem jeweiligen von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan berücksichtigt worden sind.
3. Es obliegt den Vorstandsmitglieder, ihre Amtsführung und die ihnen damit eingeräumte Vertretungsbefugnis ausschließlich an den satzungsgemäßen Zielen der Bruderschaft auszurichten. Sie haften persönlich gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten für die Rechtsfolgen aus Handlungen, soweit sie diese Verpflichtung missachten.

**Die Rechnungsprüfungskommission**

**Artikel 43**

1. Der Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Davon ist einer Vorsitzender, einer erster Beisitzer und einer zweiter Beisitzer.
2. Ist das Amt des Vorsitzenden vakant, wird es vom ersten Beisitzer eingenommen.

**Artikel 44**

Es obliegt der Rechnungsprüfungskommission, für die Einhaltung des Gesetzes und dieser Satzung zu sorgen, und insbesondere

- a. die Aufsicht über den Vorstand und alle Tätigkeiten der Bruderschaft zu führen und zu diesem Zwecke die notwendige Dokumentation zu prüfen;
- b. den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes, sowie den Aktionsplan und den Haushalt des Folgejahres zu begutachten;
- c. jegliche Angelegenheiten, die von anderen Organen zur Würdigung vorgelegt werden, zu begutachten;
- d. die Einhaltung des Gesetzes, der Satzung und der Richtlinien festzustellen;
- e. gemäß Artikel fünfunddreißig, Nummer zwei, immer wenn es für nötig befunden wird, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen oder sich hierbei von einem Mitglied vertreten zu lassen.

**Artikel 45**

Die Rechnungsprüfungskommission kann vom Vorstand alle Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie für die Durchführung ihrer Arbeit für notwendig hält. Sie kann dem

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

Vorstand auch außerordentliche Sitzungen zwecks Diskussion bestimmter Angelegenheiten, sofern ihre Wichtigkeit dies rechtfertigt, vorschlagen.

**Artikel 46**

1. Die Rechnungsprüfungskommission tritt auf Einberufung ihres Vorsitzenden zusammen, immer wenn sie dies für notwendig hält, verpflichtend einmal in jedem Halbjahr.
2. Die Rechnungsprüfungskommission kann nur in Anwesenheit der Mehrheit ihrer Amtsträger beschließen.
3. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**KAPITEL IV**

**Verschiedenes**

**Artikel 47**

Die Einkünfte der Bruderschaft sind:

- a. die Mitgliedsbeiträge;
- b. die Zahlungen von Benutzern der Einrichtungen der Bruderschaft;
- c. die Erträge aus Vermögenswerten;
- d. die Schenkungen, Vermächnisse und Erbschaften und die daraus resultierenden Erträge;
- e. die Spenden und Erträge aus Veranstaltungen oder Sammlungen, die von der Bruderschaft organisiert werden;
- f. eventuelle Unterstützungen oder Schenkungen von öffentlichen Organisationen des In- und Auslandes;
- g. und Sonstige.

**Artikel 48**

1. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft muss die Mitgliederversammlung über den Verbleib der Vermögenswerte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beschließen und eine Kommission zur Liquidierung einberufen.
2. Die Rechte der Liquidierungskommission beschränken sich auf die Erhaltung und die Liquidierung des Vermögens der Bruderschaft sowie die Abwicklung der noch laufenden Geschäfte.

**Übersetzung**  
***Estatutos da Associação de S. Bartolomeu dos Alemães em Lisboa***

*Änderungen Oktober 2015*

3. Die Mitgliederversammlung und die Liquidierungskommission haben bezüglich der Personen und Güter die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die von der Bruderschaft verfolgten sozialen und kulturellen Zwecke, insbesondere im Hinblick auf die Nationalität und den Ursprung ihrer Gründer und deren Nachfolger, sicherzustellen.
4. Die Bruderschaft übernimmt Verpflichtungen gegenüber Dritten, die von der Liquidierungskommission eingegangen wurden, nur dann, wenn erstere guten Glaubens waren und die Auflösung der Bruderschaft ungenügend publiziert wurde.

**Artikel 49**

Über Fälle die in dieser Satzung nicht berücksichtigt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung der gültigen Gesetze.